

Hans-Joachim Zimmer

Hofäckerstraße 36
71364 Winnenden
☎ 07195/138575
☎ 07195/138574
E-Mail zimmerhj@gmx.de

H.-J. Zimmer, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden

Vorab per Fax 0711/212-3539

Landgericht Stuttgart

Urbanstraße 20

70182 Stuttgart

15. Juni 2019

Aktenzeichen 31 NS 8 JS 79624/17

I.

Gegen den Beschluss des Landgerichts Stuttgart - 31. Kleine Strafkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Wagner als Vorsitzendem Richter vom 11. Juni 2019 über die Befangenheitsanträge gegen VRLG Skujat vom 06., 07. und 08. Juni 2019 wird

sofortige Beschwerde gem. § 28 Abs. 2 StPO

eingelegt.

Begründung:

1.

Richter Wagner hat sich als für die Bescheidung der mit Beschluss vom 11.06.2019 beschiedenen Befangenheitsanträge gegen VRLG Skujat zuständiger Richter durch seinen Beschluss vom 03.06.2019 über den Befangenheitsantrag des Angeklagten gegen VRLG Skujat vom 26.05.2019 selber disqualifiziert.

Er hat den Angeklagten diffamiert, diskreditiert und in seiner Würde verletzt, als er die geistigen Fähigkeiten des Angeklagten ganz bewusst in Frage gestellt hat.

Im Beschluss über den Befangenheitsantrag vom 26.05.2019, mit dem VRLH Wagner diesen als unbegründet abgewiesen hat, führt er aus:

II

Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Richters ist gerechtfertigt, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhalts Grund zu der Annahme hat, dass der abgelehnte Richter ihm gegenüber eine innere Haltung einnimmt, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann. Dabei ist auf den Standpunkt eines vernünftigen Angeklagten und die Vorstellungen, die sich ein geistig gesunder, bei voller Vernunft befindlicher Prozessbeteiligter bei der ihm zumutbaren ruhigen Prüfung der Sachlage machen kann, abzustellen (s. die Rechtsprechungsnachweise bei Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 61. Aufl., § 24, Rz. 8).

Gemessen an diesen Maßstäben ist das Ablehnungsgesuch unbegründet. Der Angeklagte ver-

VRLG Wagner leitet seine Entscheidung, den Befangenheitsantrag als unbegründet abzuweisen, unmittelbar daraus ab, dass der Angeklagte nach seiner Einschätzung kein „geistig gesunder, bei voller Vernunft befindlicher Prozessbeteiligter“ ist, der „bei ihm zumutbaren ruhigen Prüfung der Sachlage“ selber hätte erkennen können, dass der von ihm beschiedene Befangenheitsantrag dann, wenn der Angeklagte in seinen geistigen Fähigkeiten nicht beeinträchtigt gewesen wäre, dass dieser unbegründet ist.

Der Angeklagte ist durch diesen Befund des VRLG Wagner persönlich in seiner unverletzlichen Würde gemäß Artikel 1 Abs. 1 GG verletzt worden.

Daraus leitet der Angeklagte ab, dass VRLG Wagner die mit Beschluss vom 11.06.2019 beschiedenen Befangenheitsanträge vom 06., 07. Und 08.Juni 2019 nicht unbefangen, nicht unvoreingenommen beschieden hat.

Allein die Möglichkeit, dass eine Voreingenommenheit naheliegend ist, bewirkt den Ausschluss des VRLG Wagner von der Bescheidung der Befangenheitsanträge. Dieser hätte sich selber für befangen erklären und von der Bescheidung der Anträge Abstand nehmen müssen.

Es wird deshalb beantragt, den Beschluss vom 11.06.2019 aufzuheben und zur erneuten Entscheidung zurückzuverweisen.

2.

VRLG Wagners Entscheidung, die Befangenheitsanträge zu verwerfen, basiert gemäß Ziffer II. auf § 26a StPO.

Nicht nur dieser Paragraph, sondern die gesamte Strafprozessordnung ist ungültiges, unwirksames Recht.

Begründung:

a)

Sämtliches Bundesrecht, welches seit November 1949 im Bundesgesetzblatt I verkündet wurde, wurde nicht vom Gesetzgeber auf der Grundlage des Artikel 82 GG, sondern von der Bundesregierung auf der Grundlage der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien und vom Bundesjustizminister als Herausgeber im Gesetzblatt publiziert und damit in Kraft gesetzt.

Der Bundesregierung mangelt es allerdings seit 1949 an einer Legitimation durch den Gesetzgeber, von ihm beschlossene und vom Bundespräsidenten unterzeichnete Gesetze wirksam durch Veröffentlichung in Kraft zu setzen.

Um diesen verfassungsrechtlichen Akt vollziehen zu können, bedarf es, wie angezeigt, einer Ermächtigung durch den Gesetzgeber, die aber nicht gegeben ist.

Damit ist sämtliches Bundesrecht – mit Ausnahme von Verordnungen der Bundesregierung – nichtig und unwirksam, weil seine Verkündung und Inkraftsetzung vollmachtlos erfolgt. Von der Bundesregierung. Dieser Sachverhalt ist übrigens Gestand der Petition 86024 beim Deutschen Bundestag.

b)

Die Strafprozessordnung basiert in der gegebenen vom Bundesjustizministerium veröffentlichten Fassung auf der Grundlage des in BGBl. I 1958 S. 437 verkündeten *Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts*. In dieser Sammlung ist die Strafprozessordnung in Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 312-2, enthaltenen.

Entgegen der Vorgabe in § 1 Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts wurde die Sammlung nie veröffentlicht. Damit kann diese Sammlung und folglich auch nicht die darin enthaltene Fassung der Strafprozessordnung keine Rechtsgrundlage für eine Fortschreibung der Strafprozessordnung sein.

Ergo. Alle seit Abschluss der Sammlung Bundesrecht auf dieser Grundlage verkündeten Gesetzesänderungen als auch die Publikation von Neufassungen entbehren einer wirksamen Rechtsgrundlage. Dies betrifft im Fall besonders die Strafprozessordnung.

Damit basiert der Beschluss des VRLG Wagner auf einer nichtigen, unwirksamen Bestimmung in der Strafprozessordnung, da diese in der Gesamtheit nichtig und unwirksam ist.

Es wird deshalb grundsätzlich beantragt, den Beschluss des VRLG Wagner vom 11.06.2019 in der Gesamtheit aufzuheben und zur erneuten Bescheidung zurückzuverweisen.

Hans-Joachim Zimmer